

Verordnung des Marktes Oberstdorf über Immissionsschutz

Mit Rücksicht auf seine besonders gesundheitsfördernden Aufgaben als Heilklimatischer Kurort und Kneippkurort erlässt der Markt Oberstdorf aufgrund der Art. 10 Abs. 1 und Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sowie der Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung.

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Verordnung

Zweck der Verordnung ist, im Heilklimatischen Kurort und Kneippkurort Oberstdorf Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen und unnötigen Störungen zu schützen.

§ 2 Geltungsbereich (Schutzbereich)

- 1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Kurbezirke I/II und III des Gemeindegebietes Oberstdorf gem. Satzung über die Erhebung des Kurbeitrages.
- 2) Für die Abgrenzung des Schutzbereiches ist die als Anlage I beigegebene Übersichtskarte verbindlich.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- 1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Verordnung sind auf Menschen einwirkende Immissionen (Geräusche, Erschütterungen, Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Dämpfe, Aerosole und Gerüche) die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
- 2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind
 - a) ortsfeste Betriebsstätten, die durch maschinelle Einrichtungen oder die Arten der manuellen Betätigungen oder die Art und den Umfang der Lagerungen dem Schutz des Kurbereiches vor schädlichen Umwelteinwirkungen zuwiderlaufen. Keine Anlagen im Sinne dieser Vorschrift sind Gaststätten.
 - b) ortsveränderlich betriebene Maschinen, Geräte (Werkzeuge) und sonstige technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht den Vorschriften des § 38 des BundesimmissionsschutzG unterliegen.
- 3) Geräusche führen bei Anlagen im Sinne des Abs. 2 Buchst. a) und b) dann zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Abs. 1, wenn sie die Richtwerte
 - a) während der Mittagsruhe
(13 bis 15 Uhr) 60 dB (A)
 - b) nachts
(22 bis 7.30 Uhr) 35 dB (A)
überschreiten.Der Richtwert a) gilt nicht in den Zeiten vom 15.04 bis 15.05. und 15.10. bis 15.12.
Das Messverfahren ist nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TALärm) vom 16.07.1968 (Beilage BAnz. Nr. 137) oder nach der Allgem. Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräusch-Immissionen – vom 19.08.1970 (Beilage BAnz. Nr. 160) und nach Inkrafttreten entsprechender Allg. Verwaltungsvorschriften nach diesen durchzuführen.
- 4) Ruhestörende Hausarbeiten im Sinne dieser Verordnung sind geräuschvolle Verrichtungen, die im Hauswesen anfallen und die Öffentlichkeit beeinträchtigen, gleichviel, ob sie im Haus selbst oder im Hof, Garten oder in Nebengebäuden vorgenommen werden; z. B. das Ausklopfen von Teppichen oder Polstermöbeln, sowie das Hämmern, das Sägen und das Hacken von Holz.
- 5) Ruhestörende Gartenarbeiten im Sinne dieser Verordnung liegen vor bei Verwendung von geräuschvollen Gartengeräten, z. B. Heckenschneidemaschinen und mit Verbrennungsmotoren angetriebene Rasenmäher und Kultivatoren, soweit sie die Öffentlichkeit beeinträchtigen können.

- 6) Öffentliche und geschlossene Vergnügungen in Gaststätten und Versammlungslokalen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Unterhaltungs- und Musikdarbietungen, Tanzveranstaltungen, Kegelspiele, Faschingsveranstaltungen, Theateraufführungen und Vereinsveranstaltungen.
- 7) Sonstige Vergnügungen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere häusliche Familienfeiern, Tanzfeste und Partys jeder Art.

Zweiter Teil Besondere Vorschriften

§ 4 Ortsfeste Anlagen

- 1) Es ist verboten, ortsfeste Anlagen (§ 3 Abs. 2 Buchst. a) neu zu errichten, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 verursachen.
- 2) Vorhandene ortsfeste Anlagen dürfen dann nicht betrieben werden, wenn sie schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 verursachen.

§ 5 Ortsveränderliche Anlagen

Es ist verboten, ortsveränderliche Anlagen (§ 3 Abs. 2 Buchst. b) zu benutzen, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 verursachen.

§ 6 Hausarbeiten

- 1) Ruhestörende Hausarbeiten (§ 3 Abs. 4) sind ganzjährig von 22 bis 7.30 Uhr und von 13 bis 15 Uhr verboten.
- 2) Ausgenommen vom Verbot sind unaufschiebbare, ruhestörende Hausarbeiten, die
 - a) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit und Eigentum oder
 - b) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.

§ 7 Gartenarbeiten

Ruhestörende Gartenarbeiten (§ 3 Abs. 5) sind von 22 bis 7.30 Uhr und von 13 bis 15 Uhr verboten. Motorisch angetriebene Rasenmäher dürfen zwischen 19 und 22 Uhr nur betrieben werden, wenn ihr Immissionswert 60 dB (A) nicht übersteigt.

§ 8 Toneinwirkungen und Vergnügungen

- 1) Das Erzeugen von Toneinwirkungen durch Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte (insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte, Kassettenrekorder, Musikboxen, Lautsprecher und Megaphone) ist nur dann zulässig, wenn die Toneinwirkungen von unbeteiligten Personen nicht unzumutbar störend wahrgenommen werden.
- 2) Ins Freie führende Fenster und Türen dürfen in den Schutzbereichen nach 22 Uhr
 - a) bei Veranstaltung öffentlicher und geschlossener Vergnügungen in Gaststätten und Versammlungslokalen (§ 3 Abs. 6) nicht offengehalten werden.
 - b) bei Veranstaltung sonstiger Vergnügungen (§ 3 Abs. 7) dann nicht offengehalten werden, wenn die von solchen Veranstaltungen ausgehenden Geräusche von Unbeteiligten unzumutbar störend wahrgenommen werden.
- 3) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht beim Vollzug hoheitlicher Aufgaben, für Kurkonzerte, bei amtlichen Durchsagen in Kur- und Badeanlagen sowie zur Beseitigung von Gefahren und Notlagen.

§ 9 Tiere

Haustiere sind so zu halten, dass Menschen durch Geräusche oder Gerüche nicht unzumutbar belästigt werden; für landwirtschaftliche Tierhaltung gilt § 10 Buchst. a).

Dritter Teil

Ausnahmen, Befreiungen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

§ 10 Ausnahmen

Diese Verordnung ist nicht anzuwenden bei Immissionen,

- a) die in Verbindung mit der Landwirtschaft entstehen, z. B. Viehhaltung, Mähen, Düngen, Kuhglockengeläut usw. mit Ausnahme von Heulüftern und Futtersilos, die sich in geschlossenen Ortsbereichen befinden, soweit sie nicht den allgemeinen technischen Bauvorschriften entsprechen.
- b) die von Gewerbe- und Industriebetrieben ausgehen, die sich in ausgewiesenen Gewerbegebieten rechtskräftiger Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplänen befinden.

§ 11 Befreiungen

Der Markt Oberstdorf kann von den Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn der Vollzug der Verordnung eine unbillige Härte darstellen würde und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

Befreiungen können widerruflich und unter Bedingungen oder Auflagen bewilligt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 störende, ortsfeste Anlagen in den Schutzbereichen errichtet oder errichten lässt;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 störende, ortsfeste Anlagen in den Schutzbereichen während der Ruhezeiten betreibt oder betreiben lässt;
 3. entgegen § 5 ortsveränderliche Anlagen und Geräte während der Ruhezeiten betreibt oder betreiben lässt.
- 2) Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den §§ 6 und 7 während der Ruhezeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeit ausführt;
 2. entgegen § 8 Abs. 1 unzumutbare, störende wahrzunehmende Toneinwirkungen erzeugt oder erzeugen lässt;
 3. entgegen § 9 Abs. 1 unzumutbare Belästigungen durch Haustiere zulässt.
- 3) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 8 Abs. 2 Buchst. a) bei öffentlichen und geschlossenen Vergnügungen in Gaststätten und Versammlungslokalen ins Freie führende Fenster und Türen nach 22 Uhr öffnet oder geöffnet hält.
 2. entgegen § 8 Abs. 2 Buchst. b) bei sonstigen Vergnügungen ins Freie führende Fenster und Türen nach 22 Uhr öffnet oder geöffnet hält, obwohl Unbeteiligte die Geräuscheinwirkungen unzumutbar störend wahrnehmen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Verordnungen tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberstdorf, 7. April 1986
MARKT OBERSTDORF
gez.: Geyer, 1. Bürgermeister